E n t g e l t o r d n u n g

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Algermissen

Geändert durch
1. Änderung der Entgeltordnung vom 14.06.2018
2. Änderung der Entgeltordnung vom 24.06.2020
3. Änderung der Entgeltordnung vom 11.05.2023
4. Änderung der Entgeltordnung vom 17.06.2025

1. Grundsatz

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Algermissen monatliche Entgelte. Dadurch werden die Betriebskosten der Einrichtungen teilweise gedeckt. Von einem kostendeckenden Entgelt wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

2. Pflicht zur Zahlung des Entgeltes

2.1. Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte (§ 4 der Benutzungssatzung) und endet mit Beendigung des Besuches der Kindertagesstätte (§ 7 der Benutzungssatzung).

2.2. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist das volle, im Übrigen das halbe Entgelt zu entrichten.

2.3. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes wird durch Ferien oder sonstige Schließungszeiten nicht unterbrochen.

2.4. Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z. B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.

2.5. Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines Monats zu zahlen.

3. Entgelthöhe

3.1. Die Entgelte werden grundsätzlich nach den gewählten Betreuungszeiten abgerechnet. Wählbar sind die vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen für die einzelnen Kindertagesstätten festgelegten Betreuungszeiten.

3.2. Das monatliche Entgelt für die Betreuung in Kindertagesstätten wird auf 45,00 € je Betreuungsstunde (22,50 € je halbe Betreuungsstunde) pro Tag festgesetzt (z.B. Betreuung täglich von 8.00 bis 13.00 = 5 Std. täglich = 225,00 € mtl. Entgelt).

3.3. Das Entgelt für die Ferienbetreuung der Schulkinder beträgt 39,00 € monatlich. Es ist jeden Monat, auch außerhalb der Ferien, zu zahlen.

3.4. Beträge unter 5,00 € werden nicht erhoben.

3.5. Für das Angebot eines Mittagessens wird zusätzlich monatlich ein kostendeckender, pauschalierter Beitrag erhoben.

Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn die Eltern aus wirtschaftlichen Gründen vollständig oder teilweise von der Zahlung des Kindertagesstättenentgeltes befreit sind (siehe Ziffer 4). Vorrangig sind andere Leistungen, insbesondere nach § 28 Abs. 6 des Sozialgesetzbuches Zweiter Teil (SGB II), in Anspruch zu nehmen.

Ist der Besuch einer Kindertagesstätte aufgrund einer Landesregelung unentgeltlich (z.B. §22 Abs. 2 NKitaG), ist der Essensbeitrag voll zu zahlen.

4. Herabsetzung des Entgeltes

4.1. Das von den Sorgeberechtigten zu zahlende Kindertagesstättenentgelt kann herabgesetzt werden. Auf Antrag des Sorgeberechtigten wird gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) geprüft, ob das Entgelt wegen unzumutbarer Belastung ganz oder teilweise erlassen werden kann.

4.2. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch und die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

4.3. Eine Neuberechnung des Kindertagesstättenentgeltes erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Entsprechende Belege zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind vorzulegen.

4.4. Verändert sich die für die Festsetzung des Beitrages zugrunde gelegte wirtschaftliche Situation der Familie (z. B. Veränderung des Einkommens, der Miete, der persönlichen Verhältnisse) ist dies anzuzeigen. Eine Neuberechnung wird dann vom Zeitpunkt der Veränderung vorgenommen.

4.5. Zweckgebundene Leistungen für Kinderbetreuung sind in jedem Fall ab Bewilligung in voller Höhe (auch rückwirkend) anzurechnen.

5. Entgeltfestsetzung

5.1. Das Entgelt wird für die Dauer des Kindertagesstättenbesuches festgesetzt.

5.2. Das herabgesetzte Entgelt nach Ziffer 4 wird jeweils bis zum nächsten 31.07. bzw. bis zum Schuleintritt festgesetzt.

6. Geschwisterermäßigung

Sofern mehrere Kinder aus einem Haushalt eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Algermissen besuchen, wird das monatliche Entgelt abweichend von Ziff. 3.2 für jedes Kind festgesetzt:

- bei zwei betreuten Kindern auf 33,75 € je Betreuungsstunde pro Tag (Ermäßigung um 25 %)

- bei drei betreuten Kindern auf 22,50 € je Betreuungsstunde pro Tag (Ermäßigung um 50 %)

- bei vier betreuten Kindern auf 16,90 € je Betreuungsstunde pro Tag (Ermäßigung um 62,5 %)

Kinder, die aufgrund einer Landesregelung ganz oder teilweise von der Zahlung eines Entgeltes befreit sind (z.B. §22 Abs. 2 NKitaG), werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht mitgezählt.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kindergärten der Gemeinde Algermissen vom 1. September 2016 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

(Das Inkrafttreten bezieht sich auf die Ursprungsfassung, die 1. Änderung ist am 01.08.2018 in Kraft getreten, die 2. Änderung ist am 01.08.2020 in Kraft getreten, die 3. Änderung ist am 01.08.2023 in Kraft getreten, die 4. Änderung ist am 01.08.2025 in Kraft getreten)